

## § 6

Träger des Aufwands für den Sachbedarf der Schule ist der Bezirk Oberbayern.

## § 7

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Rechtsverordnungen der Regierung von Oberbayern vom 28. Mai 1973 (RABl OB S. 79) und vom 27. November 1974 (1. Änderungsverordnung, RABl OB 1975 S. 5) aufgehoben.

München, 10. Oktober 1986

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspräsident

RABl OB S. 259

Lfd. Nr.: Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule:

18. Volksschule Rudelzhausen  
(Grund- und Teilhauptschule I)

Das Gebiet der Gemeinde Rudelzhausen ohne die Gemeindeteile Aich, Grub, Lohschneider, Peterlohr, Pumpernudl, Ried, Schwaiba, Stolzhof, Straßlehen, Tegernbach, Weiher und Weingarten;  
aus der Stadt Mainburg (Lkr. Kelheim/Reg. Bez. Niederbayern) die Stadtteile Aufhausen, Bachmühle, Plankmühle, Puttenhausen und Steinbach.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

München, 3. September 1986 Landshut, 25. September 1986

Regierung von Oberbayern Regierung von Niederbayern

I. V.

Dr. Erich Haniel

Regierungsvizepräsident

Dr. Schmid

Regierungspräsident

RABl OB S. 260

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

gemeinsame Rechtsverordnung der Regierungen von Oberbayern und Niederbayern zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising

Vom 3. September 1986 240-5103-FS 3 bzw. vom 25. September 1986 240-5103-2

Aufgrund von Art. 20 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayRS 2230-1-1-K), geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1984 (GVBl S. 205), Art. 6 des Volksschulgesetzes (BayRS 2232-1-K), geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (GVBl S. 51), erlassen die Regierungen von Oberbayern und Niederbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising vom 10. Mai 1979 (RABl OB S. 123), zuletzt geändert durch die 14. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising vom 30. Juli 1986 (RABl OB S. 212), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nrn. 15, 16 und 18 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.: Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule:

15. Volksschule Mauern-Hörgerthausen in Mauern  
(Grund- und Teilhauptschule I)

Das Gebiet der Gemeinde Hörgerthausen;  
das Gebiet der Gemeinde Mauern ohne die Gemeindeteile Besenried, Enghausen, Geiting, Grub, Hufnagelreuth, Nußberg, Oberndorf und Wildenreuth;  
der Gemeindeteil Spitz des Marktes Nandlstadt.

16. Volksschule Nandlstadt  
(Grund- und Hauptschule)

Das Gebiet des Marktes Nandlstadt ohne den Gemeindeteil Spitz.

Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9:

Das Gebiet der Gemeinde Hörgerthausen ohne die Gemeindeteile Hinterschlag, Peterswahl und Sielstetten;  
das restliche Gebiet des Marktes Nandlstadt.

## Landesentwicklung und Umweltfragen

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Amperauen mit Altwasser bei Palzing“ im Landkreis Freising

Vom 14. Oktober 1986

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

## § 1

## Schutzgegenstand

Die ca. 7 km nördlich von Freising und 1 km südöstlich vom Ort Palzing in den Gemeinden Zolling und Kirchdorf a. d. Amper, Landkreis Freising, gelegenen Auen mit dem Flusslauf und den Altwässern der Amper werden unter der Bezeichnung „Amperauen mit Altwasser bei Palzing“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

## § 2

## Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 66 Hektar und liegt in der Gemeinde Zolling, Gemarkungen Itzling, Palzing und Zolling, und in der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper, Gemarkung Wippenhausen.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000.

## § 3

## Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Amperauen mit Altwasser bei Palzing“ ist es,

1. einen repräsentativen Ausschnitt des Ampertales mit seinen Altwässern, Verlandungsbereichen und Feuchtwiesen sowie seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften zu schützen,
2. die für den Bestand der Lebensgemeinschaften typischen Standortverhältnisse zu sichern,
3. den Pflanzen und Tieren, insbesondere seltenen und gefährdeten Arten, ihren Lebensraum und ihre Lebensbedingungen zu erhalten.

## § 4

## Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebräuch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwassersstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Gräben oder Dränagen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
7. Entlandungsmaßnahmen vorzunehmen,
8. Wiesen in Ackerland umzuwandeln oder vor dem 15. Juni zu beweidern,
9. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
10. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
11. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
13. standortfremde und nicht heimische Fischarten einzubringen,
14. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
15. Wasserpflanzen, Uferröhre oder sonstige Schilfflächen zu entfernen, zu beschädigen, zu düngen oder zu mähen,
16. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
17. Sachen im Gelände zu lagern,
18. Feuer anzumachen oder zu betreiben,
19. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

20. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen,
3. Verlandungszonen, Röhrichtbereiche und Feuchtwiesen in der Zeit vom 15. März bis 15. August zu betreten; das gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
4. die Angelerei in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni auszüben; das gilt nicht für die Amper und den im Nordosten des Schutzgebietes gelegenen Nebenarm der Amper (Grundstück Fl.Nr. 712),
5. zu zelten oder zu lagern,
6. zu baden,
7. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu besteigen,
8. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
9. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

## § 5

## Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung\*); es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 8 und 15,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldungen in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden, standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 10,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 7, 13 und 15 sowie § 4 Abs. 2 Nr. 4. Maßnahmen nach Art. 78 Bayer. Fischereigesetz sind nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde ein maßvoller, bestandsgebundener Ausbau der St. 2054,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht; für Unterhaltungsmaßnahmen an den Altwässern gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 7 und 15,

\* Hinweis: Die Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ist in einer Karte festgehalten, die bei den Gemeinden Zolling und Kirchdorf a. d. Amper, beim Landratsamt Freising und bei der Regierung von Oberbayern verwahrt ist und dort von jedermann eingeschen werden kann.

7. Unterhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Gräben und Dränen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, wobei die Unterhaltung mit Ausnahme des Einsatzes der Grabenfräse auch maschinell durchgeführt werden kann,
8. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 5, 6 und 8 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

## § 6

### Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Amperauen mit Altwasser bei Palzing“, vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 20 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## § 8

### Inkrafttreten

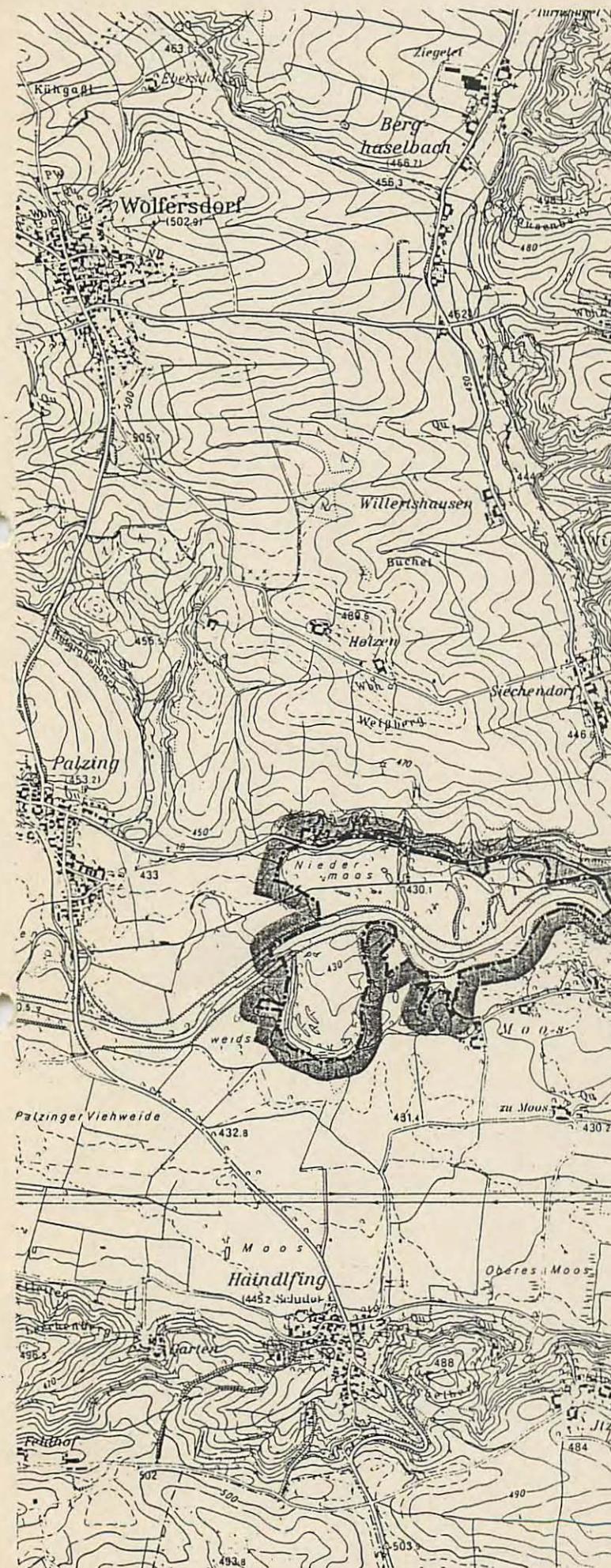
Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft.

München, 14. Oktober 1986

Regierung von Oberbayern

I. V.  
Dr. Erich Haniel

Regierungspräsident



## SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Amperauen mit Altwasser bei Palzing“  
im Landkreis Freising  
vom 14. Oktober 1986

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.99)



Naturschutzgebiet

Maßstab 1 : 25 000

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000  
Blatt-Nr. 7536

Wiedergabe mit Genehmigung des Bayerischen  
Landesvermessungsamtes München, Nr. 271/77

